

Universitätsprüfung Frühjahr 2011

Aufgabenstellung im SPB 8a

Die Fachanwältin für Familienrecht, Frau C. Beyer, wird in ihrem Büro in Heidelberg von Herrn Dr. A. Mueller aufgesucht, der sie in einer dringenden Rechtssache um Hilfe bittet: Er habe als Archäologe früher viel in Griechenland gearbeitet, heute sei er in der Türkei tätig. Vor drei Tagen, am 1.3.2011, habe er ein auf dem Postamt niedergelegtes Amtschreiben des LG Heidelberg abgeholt. Es handele sich um einen Beschluss des Vorsitzenden Richters der 1. Zivilkammer vom 14.1.2011 über die Anerkennung eines Urteils des Familiengerichts Thessaloniki vom 1.3.2010. Nach diesem Urteil solle er Unterhalt für den dreijährigen Sokrates M. (geboren am 1.3.2007) zahlen. Monatlich seien 300,00 € an dessen Großmutter, eine gewisse Xantippe M., zu überweisen.

Durch die Zustellung des deutschen Exequaturbeschlusses habe er erstmalig von dem griechischen Unterhaltsprozess erfahren; eine Klage habe er niemals erhalten. In den Urteilsgründen (eine Übersetzung konnte er auf der Geschäftsstelle des Landgerichts einsehen) beziehe sich die griechische Richterin auf ein weiteres Urteil des Familiengerichts Thessaloniki vom 1.2.2010. Dort sei seine Vaterschaft im Hinblick auf den Sokrates festgestellt worden. Von diesem weiteren Verfahren habe er zufällig gehört, weil das griechische Gericht Anfang 2010 einen Brief nach Heidelberg geschickt und ihn nach seinen Kontakten zur Mutter des Sokrates, Helena, befragt habe. Sein Heidelberger Wohnungsnachbar habe das Schreiben entgegengenommen, es eingescannt und an seine damalige Grabungsstätte in Nordzypern per e-mail weitergeleitet. Er habe sodann dem Gericht in Thessaloniki eine e-mail geschrieben, dass er nicht der Vater sei – seit Dezember 2005 habe er Helena M. nicht mehr gesehen. Die Beziehung zu Frau Helena M. habe er mithin Monate vor der Geburt des Sokrates definitiv beendet. Zudem habe er dem Gericht mitgeteilt, dass er wegen seiner anspruchsvollen, beruflichen Tätigkeit in Nordzypern nicht nach Griechenland kommen könne – medizinische Eingriffe zur Feststellung der Vaterschaft lehne er aus religiösen Gründen ab.

Dem Vaterschaftsurteil habe er nun entnehmen müssen, dass die Mutter des Kindes, Frau Helena M., im Februar 2010, verstorben sei. In ihrem Testament habe sie ihn

als Vater bezeichnet – dies habe auch die Großmutter des S., die sich jetzt um das Kind kümmere, als Zeugin bestätigt und die Ähnlichkeit des Kindes zu ihm angeblich mit einem Foto dokumentiert. Das Gericht habe aufgrund dieser Aussagen und Angaben seine Vaterschaft festgestellt – ein Abstammungsgutachten sei nicht eingeholt worden. In dem Urteil stehe nur, dass man von ihm eine e-mail erhalte habe, er wegen seines Aufenthalts in Nordzypem für das Gericht nicht erreichbar war und sich einer Mitwirkung am Verfahren entziehe.

Herr Mueller legt Rechtsanwältin Beyer den Beschluss des LG Heidelberg vom 14.1.2011 vor. Als dieser am 16.1.2011 an seiner Anschrift zugestellt wurde, hielt er sich für mehrere Wochen in der Türkei auf einer neuen Grabungsstätte auf. Drei Tage nach seiner Rückkehr (am 1.3.2011) hat er das Schreiben beim Postamt abgeholt. In seinem Briefkasten hatte er eine auf den 16.1.2011 datierte Mitteilung über einen Zustellungsversuch vorgefunden. Bevor er zu seiner nächsten sechswöchigen Grabungstour in die Türkei aufbricht, bittet Herr Dr. Mueller die Rechtsanwältin um Übernahme des Mandats.

Auf Nachfrage erklärt Herr Dr. Mueller, dass möglicherweise weitere Post von seinem Nachbarn angenommen wurde. Auch könne es dabei zu Verwechslungen gekommen sein, denn sein Nachbar heiße auch A. Müller, allerdings mit „ü“ und ohne „Dr.“. Er werde nachfragen. Am Abend erhält Rain Beyer folgende e-mail des Herrn Dr Mueller: „Hochverehrte Frau Rechtsanwältin! Sie hatten Recht. Die Vaterschaftsfeststellungsklage ist per Einschreiben mit Rückschein an meine Heidelberger Anschrift geschickt worden. Mein Nachbar hat das Schreiben, das in griechischer Sprache abgefasst war, entgegen genommen und den Rückschein zurückgeschickt. Wegen des Stresses um sein Jura-Examen hat er vergessen, es mir per e-mail gescannt zu schicken. Auch die Klage und Terminladung wegen des Kindesunterhalts, die ebenfalls per Einschreiben mit Rückschein zugestellt wurde, hat er entgegen genommen und den Rückschein abgezeichnet. Herr Müller hat mir jetzt versprochen, niemals mehr Post für mich entgegenzunehmen. Ich konnte übrigens die Originalschreiben des Gerichts mühelos lesen, da ich Neugriechisch fließend beherrsche.“

Anwältin Beyer bittet den Praktikanten P. um ein umfassendes Gutachten zu den Rechtsfragen des Falles. Dabei solle er auf folgende Gesichtspunkte eingehen:

1. Welcher Rechtsbehelf ist statthaft? Welches Gericht ist zuständig? Sind bestimmte Fristen zu beachten; kann man einer eventuellen Fristversäumnis abhelfen?
2. Den Antrag auf Vollstreckbarerklärung habe eine griechische Anwältin gestellt – da diese in Deutschland nicht zugelassen sei (dies sei nachgeprüft), müsse der Beschluss des LG Heidelberg doch schon mangels wirksamen Antrags aufgehoben werden.
3. Rechtsanwältin Beyer hat erhebliche Zweifel, ob die verschiedenen Zustellungen ordnungsgemäß erfolgt sind. Sie bittet um Prüfung, ob Fehler vorlagen und inwiefern sich diese auf die Urteilsanerkennung auswirken.
4. Die Feststellung der Vaterschaft durch das griechische Gericht sei ja wohl „skandalös“. Hieraus müsse ein Anerkennungshindernis resultieren.
5. Herr Dr. Mueller habe ihr mitgeteilt, dass er gegen Frau Helena M. noch eine offene Forderung in Höhe von 20.000 € habe. Diese beruhe auf einem Darlehen, das er ihr im Sommer 2005 zur Anschaffung eines Cabriolets gewährt habe – ein Schuldanerkennnis der Helena (mit einer Klausel über die Wahl deutschen Rechts und der Gerichtsstandsvereinbarung LG Thessaloniki) liege vor. Diese Forderung wolle er notfalls – sofern das Urteil anzuerkennen sein sollte - zur Aufrechnung stellen. Immerhin habe Sokrates als alleiniger testamentarischer Erbe seine Mutter beerbt. Den (unversicherten) Pkw hatten Unbekannte wenige Wochen nach seiner Anschaffung gestohlen.

Aufgabenstellung:

Erstellen Sie das Gutachten des Praktikanten P. Prüfen Sie die Zulässigkeit und die Begründetheit eines möglichen Rechtsbehelfs. Die tatsächlichen Angaben des Sachverhalts sind als zutreffend zugrunde zu legen. Sofern Sie die Unzulässigkeit des Rechtsbehelfs bejahen sollten, ist die Begründetheit hilfsgutachtlich zu prüfen. Dasselbe gilt für die Aufrechnung, falls Sie eine Nichtanerkennung des griechischen Urteils annehmen.

Es ist zu unterstellen, dass die Anerkennung des Urteils nach der EuGVO erfolgt. Sofern es auf die Anwendung griechischen Rechts ankommen sollte, ist zu unterstellen, dass dieses den jeweiligen deutschen Rechtsvorschriften entspricht.